

**Bericht an den Gemeinderat**

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

GZ: A8 021211/2006/0029

Neubau Sportbad Eggenberg;

Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

Genehmigung zum Abschluss eines

Förderungsvertrages zwischen

BerichterstatterIn: .....

der Republik Österreich, Sportministerium,

und der Stadt Graz

Graz, 15.03.2012

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008 genehmigten Gesamtkosten für den Neubau des Sport- und Wellnessbades Eggenberg betragen € 40.881.000,00. Das Sportbad selbst ist darin mit Errichtungskosten in Höhe von € 30.162.000,00 enthalten.

Wie in den vergangenen Berichten mehrfach dargestellt, ist bei den Verhandlungen über die Mitfinanzierung des Sportbades (auch nach genehmigter Kostenerhöhung gegenüber den Grundsatzbeschlüssen der Jahre 2006 und 2007) eine Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz anzustreben.

Der diesem Bericht beiliegenden Darstellung der Entwicklung der Gesamtkosten sind die aktuellen Finanzierungsanteile samt prognostizierten Abrechnungskosten zu entnehmen.

Für eine Förderung im Rahmen der Spitzensportförderung durch die Republik Österreich, Sportministerium, liegt nunmehr ein unterschriftsreifer Förderungsvertrag vor, der nachfolgend zur Beschlussfassung vorgelegt wird; gleichzeitig wird über den restlichen Verhandlungsstand berichtet:

1. Fördergeber Land Steiermark:

Gemäß einstimmig genehmigtem Beschluss der Landesregierung vom 07.06.2010 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2010 wurde im Sinne der abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gemäß Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ein erster Fördermittelbeitrag in Höhe von € 6.200.833,00 angewiesen. Ein weiterer in Aussicht gestellter Landesförderbetrag in der Höhe von € 3,5 Mio. (gerundet) kann erst nach Vorliegen eines Regierungsbeschlusses über € 9,7 Mio. Gesamtförderung (auf Beamtenebene ausverhandelt) eingereicht werden.

## 2. Fördergeber Republik Österreich:

### Sportministerium:

Vom Bundesministerium für Sport (Spitzensportförderung) wurde ein Förderbetrag in Höhe von € 5.856.667,00 in Aussicht gestellt, welcher nach Unterfertigung des beiliegenden und zur Beschlussfassung vorgelegten Förderungsvertrages zur Auszahlung gelangen soll.

### Fördergeber BMUKK:

Die zuletzt geführten Verhandlungen mit dem Landesschulrat als Vertreter des Bundes führten im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2011 zum Abschluss eines Vertrages über brutto € 1.400.000,00 als einmalige Mietzinsvorauszahlung für die Bahnreservierung. Mit dieser Mietzinsvorauszahlung bekommt der Bund im Hallenbad ab 1. Jänner 2012 bis 31.12.2037 im Ausmaß von 2.000 Kalenderjahresstunden zu je 60 Minuten/Stunde das Nutzungsrecht für zwei 50m Schwimmbahnen und zwei 25m Schwimmbahnen. Des Weiteren ist pro Person für 120 Minuten ein Eintrittsgeld in Höhe von € 2,80 (wertgesichert) zu entrichten. Die Mietzinsvorauszahlung wurde Ende des Jahres 2011 an die Stadt Graz ausbezahlt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 42/2010 wird der Abschluss des sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsvertrages zwischen dem Bund, Sportministerium, und der Stadt Graz genehmigt.

Der Förderbetrag in Höhe von € 5.856.667,00 ist auf das Konto der Stadt BAWAG GRAZ, BLZ 14000, Kto.Nr 86210-061039 zugunsten der Fipos. 6.83100.870001

Einzahlungsgrund: Förderungsvertrag Bad Eggenberg/Sportministerium einzuzahlen.

Beilagen zu GZ.: A8 021211/2006/0029

- Förderungsvertrag
- Entwicklung der Gesamtkosten

Die Bearbeiterin:

  
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs-, und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:



GZ. 702.500/0015-V/2/2011

# FÖRDERUNGSVERTRAG

zwischen

**dem Bund,**  
**Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,**  
Rossauer Lände 1, 1090 Wien  
als **FÖRDERUNGSGEBER,**  
im Folgenden kurz Förderungsgeber genannt, einerseits

und

**der Stadt Graz,**  
**Europaplatz 20, 8011 Graz,**  
als **FÖRDERUNGSNEHMERIN,**  
im Folgenden kurz Förderungsnehmerin genannt, andererseits,

## 1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung gemäß § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 in der geltenden Fassung ist die

### **Errichtung des Sporthallenbades Graz-Eggenberg**

gemäß der Anlage „A“:

Die Anlage „A“ umfasst:

- Projektbeschreibung
- Kostenentwicklung
- Finanzierungsplan
- Zeitplan



- Grundbuchauszug/Lageplan
- Firmenbuchauszug der Freizeit Graz Ges.m.b.H.
- Gutachten des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau vom 1. Oktober 2010, 2. März 2010, 3. November 2010 und 6. Juni 2011
- Teilbenutzungsbewilligung vom 5. Jänner 2011 (GZ.: 047295/2008/2009)
- Baubewilligung vom 16. Juni 2009 (GZ.: 047295/2008-5)
- Änderung der Sport- und Wellnessanlage des Bad Eggenberg durch Abbruch und Neuerrichtung der Badeanlage Graz XIV, Janzgasse 21 (GZ.: 5501/2009)
- Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz vom 16. November 2010 (GZ: FA12C-22.GA-45/2010-13)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2008

Die Anlage „B“ umfasst:

- Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS GZ SPORT-700.000/0010-V/2012)

Die Anlage „A“ und „B“ bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

## **2. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

- 2.1. Die Gesamtkosten für das Gesamtprojekt Sportbad Graz-Eggenberg (ohne Wellnessbad) betragen

**€ 28,797.955,59**

**(in Worten: EURO achtundzwanzig Millionen siebenhundertsiebenundneunzigtausend neuhundertfünfundfünfzig 59/00)**

- 2.2. Gemäß § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 in der geltenden Fassung wird der FÖRDERUNGSNEHMERIN vom FÖRDERUNGSGEBER für den in Punkt 1. genannten Förderungsgegenstand ein Förderungsbeitrag in der Höhe von insgesamt maximal

**€ 5,856.667,00**

**(in Worten: EURO fünf Millionen achthundertsechsfünfundsechzigtausend sechshundertsiebenundsechzig)**

gewährt.

Die genannte maximale Gesamtförderung des FÖRDERUNGSGEBERS ist ein Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der genannten voraussichtlichen Gesamtkosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Steuern jedweder Art, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht.

**In die obenstehenden Maßnahmen sind anteilig einzurechnen:**

- Planungskosten
- Projektspezifische Kosten für die Vorbereitung und Abwicklung von Vergabe- und Genehmigungsverfahren
- errichtungsrelevante Betriebskosten, Bauaufsicht und Kontrolle.

**Nicht förderbare Maßnahmen sind:**

- Allgemeine Rechts- und Beratungskosten
- Betriebskosten (ausgenommen errichtungsrelevante Betriebskosten)
- sämtliche aus Behördenverfahren bzw. behördlichen Auflagen resultierende Kosten
- Grund- und Anschließungskosten

- 2.3. Die für das Vorhaben gemäß Punkt 1. genannte Förderung des FÖRDERUNGSGEBERS gemäß Punkt 2.2. wird unter der Voraussetzung geleistet, dass eine gleichartig konditionierte Förderung für selbiges Vorhaben seitens des LANDES STEIERMARK in Höhe von € 6,200.833,33 geleistet wird.
- 2.4. Verringern sich die Gesamtkosten gemäß Punkt 2.1., so reduzieren sich die Beiträge des FÖRDERUNGSGEBERS und des LANDES STEIERMARK aliquot.
- 2.5. Erhöhen sich die Gesamtkosten gemäß Punkt 2.1., so übernimmt die FÖRDERUNGSNEHMERIN die entstandenen Mehrkosten.
- 2.6. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Freizeit Graz Ges.m.b.H. herangezogen, da es der effizienten Durchführung des Projektes dienlich war.

### **3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 3.1. Der FÖRDERUNGSGEBER überweist den Förderungsbetrag auf das Konto der FÖRDERUNGSNEHMERIN IBAN AT26 1400 0862 1006 1039, BIC BAWAATWW.
- 3.2. Die Auszahlung der Fördermittel gemäß Punkt 2.2. erfolgt nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß Punkt 7.6.

### **4. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

#### **4.1. Durchführung des Vorhabens**

- 4.1.1. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN bestätigt, dass das in Punkt 1. angeführte Vorhaben entsprechend der Anlage „A“ durchgeführt wurde. Die Inbetriebnahme erfolgte am 10. Februar 2011.



- 4.1.2. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN bestätigt, bei der Vergabe von Leistungen die für das Land Steiermark geltenden Vergabevorschriften angewendet zu haben.

## **4.2. Berichterstattung**

- 4.2.1. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat spätestens bis 31. Dezember 2013 der Sektion Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport einen Gesamtbericht vom Projekt und der Verwendung der Förderungsmittel vorzulegen.
- 4.2.2. Ab Inbetriebnahme des Sportbades Graz-Eggenberg gemäß Punkt 4.1.1. hat die FÖRDERUNGSNEHMERIN dem FÖRDERUNGSGEBER für die Dauer der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.1. jährlich bis spätestens 31. Jänner einen umfangreichen Bericht über den laufenden Betrieb und die Auslastung aus dem vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

## **4.3. Abrechnung des gewährten Förderungsbetrages**

### **4.3.1. Vorlage:**

Die Gesamtabrechnung ist bis spätestens 31. Dezember 2012 vorzulegen. Der Gesamtabrechnung ist die detaillierte Schlussrechnung über die Gesamterrichtungskosten anzuschließen.

Zur Abrechnung können nur NETTO-Beträge herangezogen werden.

### **4.3.2. Originalbelege:**

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind dem FÖRDERUNGSGEBER Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise, usw.), die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen.

## **4.4. Veröffentlichungen**

Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt seitens der FÖRDERUNGSNEHMERIN sind dem FÖRDERUNGSGEBER zur Kenntnis zu bringen.

Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Objekten an gut sichtbarer Stelle den Hinweis "Gefördert aus Mitteln des Sportministeriums" anzubringen. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat diesbezüglich vor Anbringung des Logos das Einvernehmen mit der Sektion Sport des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport herzustellen.

## **4.5. Datenschutz**

Die FÖRDERUNGSNEHMERIN stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu, dass folgende Daten vom Bund/Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu Veröffentlichungszwecken verwendet werden:

- Name und Anschrift der FÖRDERUNGSNEHMERIN
- Projektbezeichnung
- Förderungshöhe

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Bund/Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Pflichten eingestellt.

## **5. BESONDERE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- 5.1. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der laufende Betrieb des Sportbades Graz-Eggenberg mindestens für die Dauer von 25 Jahren ab Inbetriebnahme gemäß Punkt 4.1.1. gesichert ist.
- 5.2. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN verpflichtet sich, das Sportbad Graz-Eggenberg in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten sowie die Sportanlagen samt Inventar zum Neuwert gegen Feuer zu versichern und im Versicherungsfall die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden.

## **6. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG**

Die FÖRDERUNGSNEHMERIN hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung des FÖRDERUNGSGEBERS sofort zurück zu erstatten und es erlischt der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen, wenn

- a) Tatbestände nach Punkt 15. der Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS GZ SPORT-700.000/0010-V/2012) gegeben sind (Anlage „B“);
- b) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens oder die Einhaltung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des geförderten Vorhabens oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unterblieben ist;
- c) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung, sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, und des Diskriminierungsverbots gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung, nicht beachtet wurden;
- d) vor Ablauf der Betriebspflicht gemäß Punkt 5.1. vorzeitig der Betrieb eingestellt wird. In diesem Fall besteht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung im maximalen Ausmaß von je 1/25 der auf die Vollendung der 25-jährigen Betriebspflicht noch fehlenden vollen Jahre. In diesem Fall kommt Punkt 15.3. der Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-



Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS GZ SPORT-700.000/0010-V/2012) (Anlage „B“) zum Tragen.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Anlage bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
- 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der sachlichen in Betracht kommenden Gerichte in Wien.
- 7.3. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN verpflichtet sich, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Bundes im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Bundes gegen Dritte bzw. gegen den Bund durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der FÖRDERUNGSNEHMERIN verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Bund zur Seite zu stehen, wobei der Bund verpflichtet ist, die FÖRDERUNGSNEHMERIN rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der FÖRDERUNGSNEHMERIN zu tätigen.
- 7.4. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der FÖRDERUNGSGEBER und die FÖRDERUNGSNEHMERIN erhalten.
- 7.5. Die rechtliche Grundlage für diesen Förderungsvertrag ist das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 in der geltenden Fassung.
- 7.6. Dieser Förderungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch alle Vertragsteile in Kraft.
- 7.7. Die FÖRDERUNGSNEHMERIN bestätigt, die angeschlossene - mit Anlage „B“ gekennzeichnete – Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS GZ SPORT-700.000/0010-V/2012) gelesen zu haben und verpflichtet sich, diese einzuhalten, soweit sie nicht mit dem Inhalt und Wesen des gegenständlichen Förderungsvertrages in Widerspruch stehen.
- 7.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Beilagen: Anlage „A“ und „B“

Für den Bund:  
(FÖRDERUNGSGEBER)

Für die Stadt Graz:  
(FÖRDERUNGSNEHMERIN)

Der Bürgermeister

.....

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

.....  
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom  
15.03.2012, GZ.: A8 021211/2006/0029)

....., am .....

Entwicklung der Gesamtkosten / Finanzierungsanteile und Prognose der Abrechnungskosten  
Sport und Wellnessbad Eggenberg

Stand: 28. Februar 2012

Funktionsbereich	Gesamtkosten / Finanzierungsmodell Sportbad lt. Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2008				Kosten der Funktionsbereiche lt. Tabelle "Kostenteilung_31052011 Purkarthofer.xls" / Finanzierungsanteile Sportbad				Prognose der Abrechnungs- kosten lt. PS ZT Rinderer & Partner, Stand 28.2.2012
	Kosten des Funktionsbereiches	Fördergeber	Finanzierungsmodell		Kosten des Funktionsbereiches	Kosten- anteil	Finanzierungsanteile		
			best	worst			Fördergeber	Betrag	
	EUR	Betrag	%	Betrag	%		Betrag	%	
Sporthallenbad	EUR 18.398.820,00					EUR 20.096.972,20	49,16%		
Lehrschwimmhalle	EUR 7.238.880,00					EUR 1.374.111,20	3,36%		
Sportfreibad	EUR 4.524.300,00					EUR 7.326.872,19	17,92%		
		Stadt Graz						Stadt Graz	
				EUR 12.014.530,00	39,83%			unter Berücksichtigung der angeführten Förderrückflüsse vom Land Steiermark und der Republik Österreich	EUR 16.704.499,67
		Land Steiermark						Land Steiermark	
				EUR 12.014.530,00	39,83%			unter Berücksichtigung dass die Differenz auf EUR 9,7 Mio. nicht zur Anweisung gelangt	EUR 6.200.833,33
		Republik Österreich						Republik Österreich	
		1/3 der Kosten des Funktionsbereiches Sporthallenbad in der Höhe von EUR 18.398.820,00		EUR 6.132.940,00	20,34%			Sportministerium / Spitzensportförderung	EUR 5.856.667,00
								Republik Österreich	
				EUR 4.037.000,00	13,99%			Bundesschulen / Mietkostenvorauszahlung	EUR 1.400.000,00
Summe Sportbad	EUR 30.162.000,00			EUR 30.162.000,00	100,00%	EUR 28.797.955,59	70,44%		
Wellnessbad	EUR 10.719.000,00	Freizeit Graz GmbH		EUR 10.719.000,00		EUR 12.083.044,41	29,56%		
Gesamtkosten	EUR 40.881.000,00			EUR 40.881.000,00		EUR 40.881.000,00	100,00%		EUR 40.881.000,00
								* EUR	EUR 30.162.000,00
								Freizeit Graz GmbH	EUR 10.719.000,00
								EUR	EUR 40.881.000,00

Anmerkung: alle angeführten Kosten sind Nettokosten  
\* Summe der Auszahlungen der Stadt Graz an die Freizeit Graz GmbH für die Errichtung des Sportbades

Purkarthofer